



SLUB

Wir führen Wissen.

DINI-Zertifikat 2013 – Neuerungen im Abschnitt Rechtliche Aspekte

**Session 6: Rechtliche Aspekte des Open Access
Open-Access-Tage 2013**

02. Oktober 2013
Michaela Voigt



Ausgangspunkt für die Überarbeitung

- **Vielfalt der Dienste**
 - Institutionelle / Fachbezogene Open-Access-Repositoryen
 - NEU Zertifikat 2013: Open-Access-Zeitschriften
- **Lehren zu Regelungen in Zertifikat 2010**
 - Gutachten im Auftrag des DFG-Projekts IUWIS
 - Erfahrungen der SLUB mit Service Rechteprüfung für Zweitveröffentlichungen
 - Unterschiedliche rechtliche Anforderungen für Erst- und Zweitveröffentlichung

I. IUWIS-Handreichung

- **Gutachten Metzger > Rechteübertragung**
 - Prinzipielle Unterscheidung Erst- und Zweitveröffentlichung
 - Vorschlag Musterklausel: Rechteeinräumung für Erstveröffentlichung (vgl. S. 59)
 - Empfehlung für Zweitveröffentlichung: Rechteeinräumung bei Verlagsverträgen durch Autor/-innen
 - Praxis: Rechteeinräumung durch Autor/-innen erfordert Aufklärung/Disziplin + wie geht man mit Publikationen um, für die derartige Verhandlungen bereits abgeschlossen sind?



I. IUWIS-Handreichung (2)

- **Gutachten Wiebe > Haftung**

- M.4-8 (2010): „Der Rechteinhaber stellt den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.“
- Zusammenfassung:
 - „Der Repositorienbetreiber sowie der Autor haften als Gesamtschuldner“
 - „Eine Haftungsfreistellung des Repositorienbetreibers mit Wirkung im Außenverhältnis ist nicht möglich.“
- Fazit: „Die Repositorienbetreiber haften in der Regel urheberrechtlich für publizierte Arbeiten wie für eigene Inhalte.“ (vgl. S. 117)



I. IUWIS-Handreichung (3)

- **Beitrag U. Müller > Konsequenzen für Aggregatoren (BASE, OA-Netzwerk) und Mehrwertdienste (v.a. Print-on-Demand)**
 - M.4-4 (2010): „Das Recht zur Meldung und Weitergabe an Dritte u. a. im Rahmen nationaler Sammelaufträge, insbesondere zum Zwecke der Langzeitarchivierung.“
 - Sublizenzierung von Nutzungsrechten bei Zweitveröffentlichungen?!



II. Grüner Weg in der Praxis



- **Vgl. Serviceangebot Rechteprüfung SLUB Dresden**
- **Inkongruenz Auflagen Dini-Zertifikat ./.** **Voraussetzungen für Serviceangebot**
 - M.4-6 (2010): „Der Rechteinhaber versichert gegenüber dem Betreiber, dass durch das zu veröffentlichende Werk oder Teile davon (z. B. Bilder) keine Rechte Dritter (z. B. Miturheber, Verlage, Drittmittelgeber) verletzt werden.“
 - SLUB-Service: „ Die SLUB Dresden übernimmt im Rahmen des Open Access-Serviceangebots die Prüfung der Rechte für eine Online-Veröffentlichung auf Qucosa.“
- **SLUB befindet sich mit Serviceangebot zu Rechteprüfung in guter Gesellschaft**
 - ZBW (vgl. ZBW-Open-Access-Policy)
 - Robert-Koch-Institut (vgl. Senst/Erling 2012)



SLUB

Wir führen Wissen.



VS



Zertifikat 2010 und 2013 im Vergleich



SLUB

Wir führen Wissen.

Erstveröffentlichungen

Mindestanforderungen

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: M.4-1

2010 (M.4-1)

Das Rechtsverhältnis zwischen Autoren bzw. Herausgebern (Rechteinhaber) einerseits und dem Betreiber des Dokumenten- und Publikationsservice andererseits ist durch eine formale Vereinbarung (Rechteeinräumung) geregelt.

2013 (M.4-1)

Das Rechtsverhältnis zwischen Rechteinhaber/-in einerseits und dem Betreiber des publizierenden Dienstes andererseits ist durch eine formale Vereinbarung (Rechteeinräumung) geregelt.

→ Sprachliche Angleichung (gegendert, „Dienst“)

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: M.4-2

2010 (M.4-2)

Der Betreiber stellt seine Deposit Licence in einer deutschsprachigen Fassung online bereit.

2013 (M.4-2)

Der Betreiber stellt seine Deposit Licence(s) in der Amtsprache des Landes online bereit, in dem der Dienst seinen Hauptsitz hat.

→ Sprachliche Angleichung
(Internationalisierung)

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: M.4-3

2010 (M.4-3)

Das Recht zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zur öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung sowie Sendung; zur Archivierung und zur Vervielfältigung zu diesen Zwecken.

2013 (M.4-3)

Das Recht zur elektronischen Speicherung und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Soweit Print-on-Demand-Dienste angeboten werden, sind *zusätzlich* die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuholen.

- Sprachliche Angleichung zu § 16 und § 19a UrhG
- Gesonderter Hinweis für Print-on-Demand: § 16 und § 17 UrhG

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: M.4-4

2010 (M.4-4)

Das Recht zur Meldung und Weitergabe an Dritte u. a. im Rahmen nationaler Sammelaufträge, insbesondere zum Zwecke der Langzeitarchivierung.

2013 (M.4-4)

Das Recht zur Meldung und Weitergabe an Dritte u. a. im Rahmen nationaler Sammelaufträge, insbesondere zum Zwecke der Langzeitarchivierung.

→ Keine Änderung

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: M.4-5

2010 (M.4-5)

Das Recht zum Erstellen von Kopien und zur Konvertierung in andere elektronische oder physische Formate zum Zwecke der Archivierung unter Wahrung der inhaltlichen Integrität.

2013 (M.4-5)

Das Recht zum Erstellen von Kopien und zur Konvertierung in andere elektronische oder physische Formate zum Zwecke der Archivierung unter Wahrung der inhaltlichen Integrität.

→ Keine Änderung

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: 2013er M.4-1 – M.4-5

- **MA für *Erstveröffentlichungen***
- **Inhaltlich keine Änderungen**
- **Sprachliche Angleichung (gegenderte Formen, Internationalisierung, „Dienst“)**

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: M.4-6 – M.4-8

2010 (M.4-6)

Der Rechteinhaber versichert gegenüber dem Betreiber, dass durch das zu veröffentlichende Werk oder Teile davon (z. B. Bilder) keine Rechte Dritter (z. B. Miturheber, Verlage, Drittmittelgeber) verletzt werden.

2010 (M.4-7)

Der Rechteinhaber versichert, in Zweifelsfällen oder bei Entstehen vermeintlicher oder tatsächlicher diesbezüglicher Rechtshindernisse den Betreiber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2010 (M.4-8)

Der Rechteinhaber stellt den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

2013 (M.4-6)

Der/Die Rechteinhaber/-in versichert gegenüber dem Betreiber, dass durch das zu veröffentlichende Werk oder Teile davon keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Urheberrechten Dritter geltend gemacht, versichert der/die Rechteinhaber/in den Betreiber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

→ Verschlinkung

→ Hinweise Gutachten Wiebe 2011

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: 2013er M.4-6

- **eine der tiefgreifendsten Änderungen im Vergleich zu 2010**
- **Formulierung mit Policy-Charakter**
- **Kein Hinweis mehr auf Haftung**
 - Es steht jedem Dienst frei, dies gesondert in Deposit License zu regeln
 - In Hinblick auf Gutachten Wiebe jedoch nicht empfehlenswert



SLUB

Wir führen Wissen.

Erstveröffentlichungen

Empfehlungen

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: E.4-1

2010 (E.4-2)

Der Betreiber stellt seine Deposit Licence in einer englischsprachigen Fassung online bereit.

2013 (E.4-1)

Der Betreiber stellt die Deposit Licence(s) in einer englischsprachigen Fassung online bereit.

→ Sprachliche Anpassung
(Internationalisierung)

2010 / 2013 im Vergleich

Erstveröffentlichung: E.4-2

2010 (E.4-4)

Beim Einbringen einer Veröffentlichung über das Web-Formular besteht die Möglichkeit, aus einer vorgegebenen Auswahl eine Nutzungslizenz zu bestimmen, in der die Rechte der Endnutzer gegenüber den Autoren festgelegt sind.

2013 (E.4-2)

Beim Anmelden einer Erstveröffentlichung besteht die Möglichkeit, aus einer Auswahl eine Nutzungslizenz zu bestimmen, die auch Rechte von Endnutzer/-innen definiert. Die Vorauswahl berücksichtigt standardisierte Lizenzmodelle; eine Empfehlung pro OA-kompatiblen Lizenzen wird ausgesprochen.

→ Hinweis OA-kompatible Lizenzen

→ De facto Empfehlung für CC-BY



SLUB

Wir führen Wissen.

Zweitveröffentlichungen

Mindestanforderungen

2010 / 2013 im Vergleich

Zweitveröffentlichung: M.4-7

2013 (M.4-7 NEU)

Der/Die Urheber/-in gibt auf dokumentier- und verifizierbare Art und Weise seinem/ihrem Willen Ausdruck, einen Beitrag mithilfe dieses Dienstes parallel als Zweitveröffentlichung zu veröffentlichen.

2010 / 2013 im Vergleich

Zweitveröffentlichung: M.4-8

2013 (M.4-8 NEU)

Der/Die Urheber/-in versichert gegenüber dem Betreiber, dass durch das zu veröffentlichende Werk oder Teile davon keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies ist nicht erforderlich in dem Fall, dass die Rechtesituation durch den Betreiber selbst geprüft wurde.

2010 / 2013 im Vergleich

Zweitveröffentlichung: M.4-9

2013 (M.4-9 NEU)

Der/Die Urheber/-in wird informiert, dass er/sie den Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat, sofern vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

2010 / 2013 im Vergleich

Zweitveröffentlichung: 2013er M.4-7 – M.4-9

- **Abgeschwächte Regelungen analog zu Rechteübertragung M.4-1 – M.4-5 für Erstveröffentlichungen**
- **Deposit License wie für Erstveröffentlichungen nicht notwendig, Einwilligung kann bspw. erfolgen über**
 - Mail (möglichst standardisiert)
 - Check Box bei Anmeldung
 - Reduzierte Deposit License
 - Weitere Ideen?



SLUB

Wir führen Wissen.

Zweitveröffentlichungen

Empfehlungen

2010 / 2013 im Vergleich

Zweitveröffentlichung: E.4-3

2013 (E.4-3 NEU)

Bei Zweitveröffentlichungen dokumentiert der Betreiber die Ergebnisse der Rechteklärung.

- Einwilligung soll zu späterem Zeitpunkt auch für Dritte nachvollziehbar sein
- Z.B. lokale Kopie von Absprachen mit Verlagen, OA-Policy eines Verlages o.Ä.

2010 / 2013 im Vergleich

Zweitveröffentlichung: E.4-4

2013 (E.4-4 NEU)

Der/Die Autor/-in überträgt dem Betreiber das Recht zum Erstellen von Kopien und zur Konvertierung in andere elektronische oder physische Formate zum Zwecke der Archivierung unter Wahrung der inhaltlichen Integrität.

→ Anforderungen Langzeitarchivierung



SLUB

Wir führen Wissen.

Erst- und Zweitveröffentlichungen

Weitere Mindestanforderungen

2010 / 2013 im Vergleich

Erst- und Zweitveröffentlichung: M.4-10

2010 (M.4-9)

Auf dem Webangebot ist ein Impressum veröffentlicht, das den Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) und ggf. weiterer zutreffender Gesetze genügt.

2013 (M.4-10)

Auf dem Webangebot ist ein Impressum veröffentlicht, das den gesetzlichen Vorgaben genügt.

→ inhaltliche keine Änderung

2010 / 2013 im Vergleich

Erst- und Zweitveröffentlichung: M.4-11

2010 (M.4-10)

Der Betreiber dokumentiert die Rechtesituation in den Metadaten der veröffentlichten Dokumente.

⇒ Das heißt, für jedes Dokument wird gespeichert, welche Rechte dem Betreiber übertragen wurden. Eine öffentliche Bereitstellung ist nicht erforderlich.

2013 (M.4-11)

Der Betreiber dokumentiert die Rechtesituation in den Metadaten der veröffentlichten Dokumente.

⇒ Für jedes Dokument, welches nach Erlangen des Zertifikats veröffentlicht wird, wird gespeichert, welche Rechte dem Betreiber übertragen wurden.
⇒ Die Rechtesituation ist für Endnutzer/-innen sowohl im Webfrontend als auch über die OAI-Schnittstelle ersichtlich.

→ Keine Veränderung Wortlaut MA

→ Anpassung der Erläuterung!

→ Ziel: für Dritte erkennbare Rechtesituation zur jeweiligen Veröffentlichung



SLUB

Wir führen Wissen.

Erst- und Zweitveröffentlichungen

Weitere Empfehlungen

2010 / 2013 im Vergleich

Erst- und Zweitveröffentlichung: E.4-5

2010 (E.4-3)

Im Rahmen der Vereinbarung zwischen Rechteinhabern und Betreiber wird auch das Recht übertragen, einen Dritten mit der öffentlichen Bereitstellung des betreffenden Dokuments beauftragen zu können.

2013 (E.4-5)

Der Betreiber wird ermächtigt, die in der Deposit Licence eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte an andere Repositorien zu vergeben, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung der Autor/-innen bedarf.

→ Sprachliche Anpassung

2010 / 2013 im Vergleich

Erst- und Zweitveröffentlichung: E.4-6

2013 (E.4-6 NEU)

Der Betreiber lizenziert die Metadaten seines Dienstes unter CC-0.

- Ziel: klare Regelung für Weiternutzung Metadaten
- Ggf. Vorsicht bei Abstracts von Zweitveröffentlichungen



SLUB

Wir führen Wissen.

Fazit

In a Nutshell

- **Fallunterscheidung Erst- / Zweitveröffentlichung**
 - Insgesamt mehr Einzelpunkte
 - Dienste müssen jedoch nur jene beachten, die für *ihren* Dienst relevant sind
- Formulierungen bzgl. Haftungsfragen entschärft
- **Empfehlung E.4-6: Lizenzierung der Metadaten unter CC-0 zwecks klarer Regelung für Nutzung der Metadaten durch verschiedene Servicedienstleister und aggregierende Dienste**
- **2 Empfehlungen (E.4-1, E.4-5) gestrichen: Analyse im Vorfeld zu Arbeiten am Zertifikat 2013 zeigte, dass diese kaum umgesetzt werden**
- **OA-Zeitschriften wird Nutzung von CC-Lizenzen nahe gelegt**
 - Erstveröffentlichung; Wirksamkeit CC-Lizenzen gerichtlich bestätigt (vgl. Schneider 2011)
 - Vorsicht bei Nutzung von OJS mit anderen CC-Lizenzen als CC-BY > technische Weiterentwicklung notwendig

Quellen

IUWIS: Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien: Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, 2011,

<http://www.iuwis.de/sites/default/files/IUWIS%20Zur%20urheberrechtlichen%20Gestaltung%20von%20Repositorien.pdf>

– Metzger: Die urheberrechtliche Gestaltung von Open Access Repositorien, S. 47-71

– Müller: Rechtliche Folgen der Vernetzung von Repositorien, S. 42-45

– Wiebe: Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber und Wirkung von Haftungsfreistellungen, S. 77-117

A. Schneider: LG Berlin, Wirksamkeit von Creative Commons Lizenzen, 29.07.2011,

<http://www.telemedicus.info/article/2048-LG-Berlin-Wirksamkeit-von-Creative-Commons-Lizenzen.html>

H. Senst / J. Erling: Neue Arbeitsfelder in der Bibliothek des Robert Koch-Instituts: Open Access und institutionelles Repository, In: GMS Med Bibl Inf 2012;12(3):Doc24, DOI: [10.3205/mbi000260](https://doi.org/10.3205/mbi000260)

ZBW: Open Access Policy: Empfehlungen für Veröffentlichungen von ZBW-Beschäftigten, Stand Nov. 2012,

<http://www.zbw.eu/service/open-access/open-access-policy.pdf>

Kontakt

Dokumenten- und Publikationsserver Qucosa

Tel.: +49 351 4677 281 | Fax: +49 351 4677 717

E-Mail: qucosa@slub-dresden.de

Open Access-Service der SLUB

Tel.: +49 351 4677-326

E-Mail: openaccess@slub-dresden.de